

Ausgabe März 2016

INHALT

EDITORIAL	2
Energiewende 4.0: Infrastruktur und regulatorischen Rahmen weiterentwickeln	2
EUROPA	2
Maßnahmenpaket zur Stärkung der europäischen Gasversorgungssicherheit	2
Strategie für Flüssigerdgas (LNG) und die Speicherung von Gas	3
EU-Kommission präsentiert Wärme- und Kälte-Strategie	3
Zukunft der EU-Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Politik	4
Europas nächste Schritte zur Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens	5
Bundesrat für Verlängerung der Freistellung von Eigenerzeugungsbestandsanlagen	5
Deutschland verfehlte 2014 erneut EU-Grenzwerte für Ammoniak-Ausstoß	5
Abgastests unter realen Fahrbedingungen	6
Neue REACH-Durchführungsverordnung zur Datenteilung	7
BUND	7
BMWi legt überarbeitete Eckpunkte für die EEG-Novelle vor	7
Änderungen bei der Energie- und Stromsteuer	8
Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern und Abgaben im Energiebereich	9
Eigenversorger müssen bis 28. Februar Daten an Bundesnetzagentur gemeldet haben	9
Meldepflicht für reduzierte KWK-Umlage endet am 31. März	9
Bundeskabinett verabschiedet Durchschnittsstrompreisverordnung	10
Stromhandel bringt Exportüberschuss	10
Aktualisiertes DIHK-Faktenpapier Strompreise veröffentlicht	10
Initiative 500 Energieeffizienz-Netzwerke	10
Mehr EMAS-registrierte Standorte in Deutschland	11
Kosten für Erdgas- und Erdölimporte sinken 2015 auf 56,6 Mrd. Euro	11
Entwurf für Netzentwicklungsplan Gas 2016 liegt vor	12
Förderprogramm für Heizungsoptimierung vorgestellt	12
EnEV-Urteil	12
Bundesrat stimmt Ladesäulenverordnung unter Auflagen zu	13
Ressourceneffizienz in KMU	13
Die Mittelstandsinitiative bei den Berliner Energietagen	14
REACH-Fachworkshop zur Kommunikation in den Lieferketten	14
Verleihung des EnergiInnovationsPreis.NRW 2016	14
VERANSTALTUNGEN	15

Energiewende 4.0: Infrastruktur und regulatorischen Rahmen weiterentwickeln

Die Energiewende in Deutschland schreitet weiter voran – und mit ihr wachsen die Herausforderungen, die sich aus dem Umbau des Stromsystems ergeben. Allein für die Vermeidung von Stromausfällen sind 2015 bei den Übertragungsnetzbetreibern Kosten von mehr als einer Milliarde Euro aufgelaufen. Neben dem Netzausbau ist die digitale Vernetzung der Erzeugungsanlagen untereinander und mit den Energieverbrauchern ein Schlüssel zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Die Bundesregierung hat daher das Ziel ausgegeben, den Energiesektor zum ersten volldigitalisierten Wirtschaftsbereich auszubauen – die Energiewende 4.0.

Technische Voraussetzungen für die Vernetzung von Erzeugung und Nachfrage sind intelligente Mess- und Steuersysteme. Sie ermöglichen es, den Verlauf der Stromabnahme und -erzeugung in Echtzeit auszulesen und gegebenenfalls zu steuern. Das kann Unternehmen und Verbraucher dabei unterstützen, Stromeinsparpotenziale aufzuspüren, und den Netzbetreibern helfen, Systemstabilität zu gewährleisten. Das Bundeskabinett hat nach langen Vorbereitungen den Entwurf für ein Gesetz zur „Digitalisierung der Energiewende“ verabschiedet und dem Bundestag zur Beratung übermittelt. Das Gesetz sieht den zeitlich gestaffelten Rollout moderner und intelligenter Messsysteme, der sogenannten Smart Meter, und einheitliche Kommunikations- und Datenschutzstandards vor. Der Einbau von „Smart Metern“ sollte tatsächlich nur für größere Verbraucher verpflichtend sein. Denn: Je höher der Energieverbrauch, desto eher ist zu erwarten, dass sich Kosten für den Einbau und Nutzen die Waage halten.

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft muss Versorgungssicherheit auch in Zukunft zu angemessenen Preisen für alle sichergestellt sein. Die Modernisierung und Digitalisierung der Infrastruktur ist eine notwendige technische Voraussetzung, sie wird jedoch nicht ausreichen, um die an ein „intelligentes“ Netz gestellten Erwartungen zu erfüllen. Zusätzlich bedarf es eines weiterentwickelten regulatorischen Rahmens, der neue Markt- und Vertriebsmodelle für Energieversorger, Dienstleister sowie private und gewerbliche Energieverbraucher ermöglicht. Beispiele wären die Vermarktung kleinerer Speicherkapazitäten (Batterien, Elektroautos), der Verkauf von Ökostrom aus virtuell vernetzten Eigenerzeugungsanlagen oder die Entwicklung flexibler Stromtarife als Anreiz für ein aktives Nachfragemanagement von Unternehmen. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene neue Strommarktdesign ist auf diesem Weg nur ein erster Schritt. (FI, MBe)

EUROPA

Maßnahmenpaket zur Stärkung der europäischen Gasversorgungssicherheit

Am 16. Februar hat die EU-Kommission neben einem Entwurf für einen Beschluss über zwischenstaatliche Energieabkommen und zwei Strategien für Flüssigerdgas sowie Wärme und Kälte (s. u.) einen Verordnungsvorschlag zur Weiterentwicklung des bestehenden Rahmens für die Prävention und Eindämmung der Folgen potenzieller Gasversorgungskrisen vorgelegt.

Zur Stärkung der Versorgungssicherheit fordert die Kommission regionale Kooperationen: Mitgliedstaaten sollen sich in Regionalgruppen – Deutschland mit Polen, Tschechien und der Slowakei – zusammenschließen und gemeinsame Risikobewertungen, Präventions- und Notfallpläne erarbeiten. Grundsätzlich soll im Krisenfall ein auf drei Ebenen beruhender Ansatz erfolgen, wonach zuerst Erdgasunternehmen und Wirtschaft, dann Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene und schließlich die EU tätig werden sollen.

Bei Erreichen eines extrem kritischen Versorgungsniveaus, d. h. wenn der Markt allein kein ausreichendes Maß an Versorgungssicherheit mehr gewährleisten kann, soll ein neuer Solidaritätsgrundsatz greifen. Danach erhält die Gasversorgung der geschützten Kunden im

unterversorgten Mitgliedstaat Vorrang vor den nicht-geschützten Kunden in den restlichen Ländern der jeweiligen Region.

Zu den schutzbedürftigen Kunden zählen – unabhängig vom Versorgungsniveau – grundsätzlich alle an ein Gasverteilnetz angeschlossenen Privathaushalte. Ihre Versorgung soll bei Lieferausfällen oder Extremwetterbedingungen je nach Schwere der Lage entweder mindestens sieben oder 30 Tage garantiert werden. Aus DIHK-Sicht problematisch ist, dass die Mitgliedstaaten den Kreis schutzbedürftiger Kunden nach eigenem Ermessen auch auf KMU, grundlegende soziale Dienste oder Fernwärmeanlagen ausweiten dürfen. So kann es passieren, dass gleichartige Verbraucher in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Schutz genießen. Zwar hat die Kommission im Verordnungsentwurf bei Greifen des Solidaritätsgrundsatzes durch eine für diesen Fall engere Definition der geschützten Verbraucher das Risiko von Verzerrungen bereits eingegrenzt, allerdings besteht hier noch Nachbesserungsbedarf.

Ebenfalls kritisch ist die Forderung der Kommission nach einer größeren Offenlegung vertraglicher Informationen sowohl bei zwischenstaatlichen als auch kommerziellen Gaslieferverträgen. Unternehmerische Freiheiten und Geschäftsgeheimnisse müssen hier unbedingt gewahrt werden. Im anstehenden Gesetzgebungsverfahren sollten Rat und Parlament deshalb auf beide Punkte ein kritisches Auge werfen.

Den Legislativvorschlag der Kommission finden Sie unter folgendem [Link](#). (Va)

Strategie für Flüssigerdgas (LNG) und die Speicherung von Gas

Die EU ist der weltweit größte Importeur von Erdgas und hat in den letzten Jahren LNG-Terminals mit großen Importkapazitäten aufgebaut. Momentan reichen diese laut Berechnungen der Kommission aus, um 43 Prozent des aktuellen Gasbedarfs zu decken. Allerdings bestehen nach wie vor beträchtliche regionale Unterschiede, was den Zugang zu Flüssigerdgas betrifft.

Vorrangiges Ziel der am 16. Februar veröffentlichten nicht rechtlich bindenden Strategie der Kommission ist deshalb die bessere Anbindung bestehender LNG-Terminals und der damit liquiden Märkte an die gering vernetzten Märkte im Ostseeraum sowie in Ostmittel-, Südost- und Südwesteuropa. Länder dieser Regionen verdienen besondere Berücksichtigung, weil sie oft in hohem Maß von einem einzigen Lieferland abhängig und im Fall von Versorgungskrisen am stärksten betroffen sind. Bei der Umsetzung der Infrastrukturprojekte von gemeinsamem Interesse (engl. Abk. „PCIs“) gilt es folglich, jene Projekte zu fördern, die zu einer höheren LNG-Verfügbarkeit für solche Mitgliedstaaten führen.

Ähnlich wie LNG-Terminals sind Gasspeicher innerhalb der EU ungleich verteilt. Während es in Italien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden große Anlagen gibt, können ost- und südosteuropäische Länder aufgrund geologischer Gegebenheiten dagegen nur geringe Speicherkapazitäten nutzen. Damit solche Länder besser von ausländischen Kapazitäten profitieren können, schlägt die Kommission vor, die betrieblichen Vorschriften und die Interaktion zwischen Speicher- und Fernleitungsnetzbetreibern, Lieferanten und Verbrauchern für die grenzüberschreitende Nutzung von Speichern zu verbessern.

Die Entscheidung der EU, die Diversifizierung von Gasversorgungsquellen auf Basis von LNG voranzutreiben, ist der Annahme geschuldet, dass der globale LNG-Markt künftig wachsen wird und LNG aus einer Vielzahl unterschiedlicher Herkunftsländer, darunter auch den USA und Australien, bezogen werden kann. Bei einem LNG-Anteil von rund 10 Prozent an den europäischen Gaseinfuhren kommt derzeit das meiste Flüssigerdgas aus Katar, Algerien und Nigeria. Zur Strategie der Kommission gelangen Sie [hier](#). (tb, Va)

EU-Kommission präsentiert Wärme- und Kälte-Strategie

Wärme und Kälte stehen für die Hälfte des Energieverbrauchs in Europa. Zu 75 Prozent werden dafür gemäß Daten der Kommission fossile Brennstoffe eingesetzt. Mit der am 16. Februar vorgelegten Strategie möchte die Kommission Hindernisse für die Reduktion von CO₂-Emissionen, die durch das Heizen und Kühlen von Gebäuden und in der Industrie entstehen, senken. Damit soll

die Abhängigkeit von Lieferanten aus Drittländern verringert und die EU-Versorgungssicherheit allgemein gestärkt werden.

Als zentrale Maßnahmen schlägt die Kommission u. a. vor, mittels verbesserter Energieausweise und den verstärkten Einsatz von Energiedienstleistern die energetische Gebäudesanierung zu erleichtern. Positiv ist, dass sich die Kommission der Probleme bei der Finanzierung von Effizienzmaßnahmen annimmt und mit der Initiative „smart finance for smart buildings“ zentrale Anlaufstellen für die Beratung, Umsetzung und Finanzierung von Effizienzmaßnahmen fördern möchte. Kritisch hingegen wäre es jedoch, den Gebäudesektor über eine Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien dekarbonisieren zu wollen.

Im Fokus der Mitteilung steht zudem eine stärkere Sektorkopplung. So soll Wärmespeicherung wie auch Eigenstromerzeugung stärker für die Flexibilisierung des Strommarkts nutzbar gemacht werden. Aus DIHK-Sicht ist dieser Ansatz richtig. Denn die Möglichkeit der Eigenerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ermöglicht es, Unternehmen aktiv zur Dekarbonisierung beizutragen. Auch im Bereich industrieller Abwärme, z. B. durch deren Einsatz in Fernwärme- und Kältesystemen, bestehen noch Potenziale. Verhindert werden sollten jedoch Verpflichtungen, Abwärme nutzen zu müssen, da sich dies nicht immer wirtschaftlich rechnet.

Ökodesign und Energiekennzeichnung sind zwei Instrumente, die die Kommission als große Effizienzbringer darstellt. Die Energiekennzeichnung ist gegenüber Ökodesign z. B. mit Blick auf den von der Kommission gewünschten Austausch ineffizienter Heizgeräte geeignet, sofern bei der laufenden Novelle der Energiekennzeichnungsrichtlinie auf eine sinnvolle Effizienzklassen-Skalierung geachtet wird. Die Strategie der Kommission ist [hier](#) abrufbar. (tb, Va)

Zukunft der EU-Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Politik

Fristgerecht hat der DIHK der Kommission seine Antworten auf die Konsultation zur Teilrevision der Energieeffizienzrichtlinie sowie auf die Konsultation zur Schaffung einer neuen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie übermittelt.

Die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ist in den meisten Mitgliedstaaten noch voll im Gange. Die Rolle der EU sollte sich somit vorerst auf die Kontrolle nationaler Umsetzungsmaßnahmen beschränken. Eine EU-weit festgelegte Einsparquote ist aus DIHK-Sicht grundsätzlich kein angemessenes Instrument. Sie berücksichtigt weder die nationale Ausgangslage, noch das individuelle Verbrauchsverhalten der Endkunden oder das tatsächlich vorhandene technische und wirtschaftliche Reduktionspotenzial.

Zu bedenken ist weiterhin, dass der steigende Anteil erneuerbarer Energien eine Flexibilisierung des gesamten Energiesystems und eine Nutzung überschüssigen Grünstroms in anderen Sektoren (wie z. B. Verkehr und Wärme) erforderlich macht. Starre Einsparvorgaben und die Notwendigkeit der Flexibilisierung der Nachfrage können einander gegenüberstehen.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Erneuerbaren-Förderung ist eine schrittweise Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Fördersysteme maßgeblich. Der erste Schritt sollten grenzüberschreitende Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe sein. Besser jedoch wäre ein Erneuerbaren-Ausbau ohne Förderung. Dafür ist aus DIHK-Sicht eine größere Öffnung der Regelenergie- und Terminmärkte für Erneuerbare sowie deren erfolgreiche Vermarktung durch den Einsatz von Grünstromzertifikaten notwendig. Zudem ist die Möglichkeit der Eigenerzeugung eine Grundvoraussetzung für einen Ausbau ohne Subventionen.

Wichtig ist zuletzt, dass die Optionen zur Überarbeitung der EU-Effizienz- und Erneuerbaren-Politik nicht losgelöst voneinander betrachtet, sondern alle Elemente des 2030-Rahmens, einschließlich der geplanten Reduktionserbringungen im Emissionshandel und den nicht emissionshandlungspflichtigen Sektoren, in einer umfassenden Folgenabschätzung auf mögliche Wechselwirkungen untersucht werden. (Va)

Europas nächste Schritte zur Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens

Am 2. März hat die EU-Kommission eine Mitteilung zu den zentralen Ergebnissen sowie zur europäischen Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens veröffentlicht.

Im Vorfeld zur Veröffentlichung wurden Stimmen laut, die Kommission wolle mit der [Mitteilung](#) einen Prozess zur Verschärfung des im Oktober 2014 vom Europäischen

Rat beschlossenen Treibhausgasreduktionsziels (minus 40 Prozent bis 2030) einleiten. Verglichen mit vorherigen Versionen finden sich in der finalen Mitteilung dafür jedoch keine konkreten Anhaltspunkte.

Vielmehr sollen in den kommenden zwölf Monaten die von der Kommission auf Basis des 40 %-Ziels bereits vorgelegten sowie geplanten Gesetzgebungsvorschläge vorangetrieben werden. Hierzu gehören u. a. die laufende Reform des Emissionshandels, die geplante Entscheidung über die Lastenteilung in den nicht unter den Emissionshandel fallenden Sektoren, die Revision der Energieeffizienzrichtlinie sowie die Schaffung einer neuen Richtlinie für erneuerbare Energien.

Für die Zeit nach 2030 möchte die Kommission gemäß den Anforderungen des Pariser Übereinkommens in den nächsten Jahren eine langfristige Klimaschutzstrategie bis 2050 erarbeiten. Zur besseren Meinungsbildung wird sie eine umfassende Analyse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die eine Begrenzung des Klimawandels auf 1,5 Grad mit sich bringen würden, vornehmen.

Nächste Schritte:

Neben der Mitteilung hat die Kommission einen Legislativvorschlag für einen [Beschluss](#) des Rates zur Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens im Namen der EU vorgelegt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist bewusst gewählt, da am 4. März der Umweltministerrat zu den Ergebnissen aus Paris und dem bevorstehenden Ratifizierungsprozess tagen wird. Ob sich auch der Europäische Rat am 17./18. März dem Thema neben der Flüchtlingsdebatte widmen wird, ist noch nicht final geklärt.

Am 22. April 2016 wird das Übereinkommen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt. Es tritt in Kraft, sobald es von mindestens 55 Parteien, die für mindestens 55 % aller globalen Emissionen verantwortlich sind, ratifiziert wurde. Die Kommission spricht sich im Sinne der Rechtssicherheit für eine frühe Ratifizierung aus. (Va)

Bundesrat für Verlängerung der Freistellung von Eigenerzeugungsbestandsanlagen

Der Bundesrat möchte die Freistellung von Eigenerzeugungsanlagen – also Anlagen, die vor dem 1. August 2014 bestanden – auch über das Jahr 2017 von der EEG-Umlage freistellen. Ein Entschließungsantrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen wurde angenommen.

Der Bundesrat unterstützt daher die Bundesregierung „bei ihren Anstrengungen, sich – im Sinne des Vertrauensschutzes – bei der Kommission dafür einzusetzen, dass bestehende Eigenstrom-Anlagen im Rahmen des geltenden Beihilferechts auch über das Jahr 2017 hinaus von der EEG-Umlage befreit werden können.“

Die Gespräche mit der EU-Kommission zu diesem Thema laufen. Kürzlich wurde ein Evaluierungsbericht zu dieser Regelung nach Brüssel gesandt. (Bo)

Deutschland verfehlte 2014 erneut EU-Grenzwerte für Ammoniak-Ausstoß

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Bundesregierung zur Umsetzung der europäischen NEC-Richtlinie in Deutschland informiert. Die Richtlinie legt seit 2010 individuelle nationale Emissionshöchstmengen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest. Bei den ersten drei Luftschadstoffen hielt Deutschland 2014 die Vorgaben ein. Lediglich bei Ammoniak wurde der durch die Richtlinie vorgegebene Wert um 23 Prozent überschritten. Damit ist die Überschreitung für Ammoniak sogar höher als in den Vorjahren.

Nach den Emissionsdaten für 2014, die Ende 2015 von der Bundesregierung an die Europäische Kommission übermittelt worden sind, lagen die Emissionen für Stickstoffoxide erstmals seit 2010 unter den erlaubten Höchstmengen. Die Bundesregierung betont allerdings, dass die Zahlen für 2014 noch vorläufiger Natur sind.

Die Ammoniakemissionen stammen zu ca. 95 Prozent aus dem Landwirtschaftssektor. Daher prüft die Bundesregierung unter anderem im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung Maßnahmen zur Verringerung des Ammoniak-Ausstoßes.

Im Zuge der gegenwärtigen Überarbeitung der NEC-Richtlinie auf europäischer Ebene sollen neue Minderungsziele für die Luftschadstoffe ab 2020 und nochmals ab 2030 eingeführt werden. Sowohl der Rat der EU wie auch das Europaparlament haben sich bereits zu den Vorschlägen der Kommission positioniert (vgl. Ecopost 01/2016). Die Bundesregierung hat diesbezüglich in ihrer Antwort auf die Anfrage der Grünen die Beschlüsse des Rates vom Dezember 2015 bekräftigt. Sie wird sich demnach nicht für verbindliche Emissionszwischenziele für 2025, die strengen Reduktionsziele aus dem Beschluss des Europaparlaments oder die Aufnahme von Methan und Quecksilber in den Schadstoffkatalog einsetzen. Gleichwohl verweist die Bundesregierung bezüglich Quecksilber auf ein geplantes Maßnahmenpaket der EU zur Umsetzung der sog. Minamata-Konvention (Quecksilber-Konvention der Vereinten Nationen). In diesem Zusammenhang hat die Kommission Anfang Februar 2016 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Die komplette Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Grünen finden Sie [hier](#). Das Umweltbundesamt veröffentlicht regelmäßig die Messergebnisse der Luftschadstoff-Emissionen. Diese finden Sie [hier](#). (MF,KF)

Abgastests unter realen Fahrbedingungen

Im Herbst 2015 hat die EU die Grundsätze eines strengeren Prüfverfahrens für die Ermittlung der Abgasgrenzwerte bei Kraftfahrzeugen (RDE-Verfahren – „Real Driving Emissions“) beschlossen. Im Februar 2016 haben auch EU-Parlament und Rat die Vorschläge der EU-Kommission für die nächsten Schritte bei der Anwendung gebilligt. Ein zunächst geplantes Veto des EU-Parlaments ist damit nicht zustande gekommen.

EU-Kommission und Mitgliedstaaten hatten sich im Oktober 2015 darauf verständigt, dass es Werte für den Übergang zwischen der bisherigen Labormessung hin zur künftigen Messung der Emissionswerte im realen Fahrbetrieb geben muss. Es geht um den sogenannten Übereinstimmungsfaktor zwischen beiden Messmethoden. Dieser Übereinstimmungsfaktor legt fest, um wie viel der geltende Labor-Grenzwert für Stickstoffoxid (Bsp. 80 mg/km für Diesel-Pkw) für Typengenehmigungen bei der Messung im realen Fahrbetrieb zunächst überschritten werden darf:

- In der ersten Phase sollen Automobilhersteller diesen Unterschied bei neuen Modellen bis September 2017 (und bei Neufahrzeugen bis September 2019) auf einen Übereinstimmungsfaktor von höchstens 2,1 verringern (d. h. im Rahmen der RDE-Messung kann der Grenzwert bis 110 % überschritten sein).
- In der zweiten Phase soll dieser Unterschied unter Berücksichtigung technischer Toleranzen bei allen neuen Modellen bis Januar 2020 (und bei allen Neufahrzeugen bis Januar 2021) auf einen Faktor von 1,5 verringert werden (d. h. im Rahmen der RDE-Messung kann der Grenzwert bis 50 % überschritten sein).

Diese neuen Werte würden eine deutliche Verbesserung des Emissionsverhaltens gegenüber dem status quo bedeuten: Nach Daten der EU-Kommission überschreiten die derzeit hergestellten Euro 6-Dieselfahrzeuge im Durchschnitt den Grenzwert um das Vier- bis Fünffache (400 %) unter realen Fahrbedingungen im Vergleich zu Labortests. (KF)

Neue REACH-Durchführungsverordnung zur Datenteilung

Die europäische Chemikalienverordnung REACH verpflichtet Hersteller und Importeure ein und desselben Stoffes dazu, Daten im Rahmen der Stoffregistrierung gemeinsam zu nutzen und die Informationen gemeinsam bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzureichen. Eine neue Durchführungsverordnung der EU-Kommission soll die Rechte und Pflichten der betroffenen Unternehmen künftig eindeutiger regeln. Sie soll insbesondere mehr Klarheit über die Daten- und Kostenteilung unter den Co-Registranten schaffen.

Schon bislang galt, dass die Zusammenarbeit unter den Registranten sowie die Teilung der entstandenen Kosten (z. B. für Studien) auf „gerechte, transparente und nicht diskriminierende Weise“ erfolgen soll. In der Vergangenheit gab es allerdings regelmäßig Kritik daran, dass die genannten Grundsätze in der Praxis zum Teil nicht befolgt werden. Vor allem KMU sahen sich benachteiligt und beklagten u. a. hohe Kosten für den Zugang zu Daten.

Die neue Durchführungsverordnung (EU) 2016/9 gibt nun vor, dass Registranten ein und desselben Stoffes, „sich nach Kräften bemühen“ müssen, eine „Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Daten“ abzuschließen, die für alle Parteien klar und verständlich ist. Dabei legt sie Regeln zur Dokumentation und Aufschlüsselung der entstandenen Kosten fest. Potenzielle Registranten, die einem bereits bestehenden SIEF (Substance Information Exchange Forum) anderer Unternehmen, z. B. aus vorhergehenden Registrierungsphasen, beitreten wollen, bekommen das Recht, diese Aufschlüsselung zu beantragen.

In diesem Zusammenhang sollen die Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Daten nach Möglichkeit Kostenteilungsmodelle enthalten. Teil davon soll wiederum ein Erstattungsmechanismus sein, der eine proportionale Neuverteilung der Kostenanteile der einzelnen Parteien festlegt, wenn sich ein potenzieller Registrant der Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt anschließt. Die neue Verordnung macht dabei nicht nur Vorgaben für künftige Vereinbarungen unter Registranten bzw. anfallende Kosten, sondern betrifft zum Teil auch solche vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Vorteile haben daher SIEFs mit bereits bestehenden Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Daten, die entsprechende Vorgaben enthalten.

Die Durchführungsverordnung stärkt darüber hinaus das Prinzip „ein Stoff, eine Registrierung“. Die ECHA soll künftig dafür sorgen, dass alle Registranten ein und desselben Stoffes auch wirklich Teil derselben Registrierung sind, was bisher nicht immer der Fall war. Die entsprechenden IT-Systeme werden künftig keine separaten Einreichungen von Registrierungs dossiers mehr zulassen. Gleiches gilt für Aktualisierungen von Dossiers, die individuell eingereicht wurden, wenn eine andere Registrierung für denselben Stoff in dem System existiert.

Die ECHA plant neue Leitfäden und weiteren Informationsmaterialien, die die Vorgaben der neuen Durchführungsverordnung aufgreifen und weiter konkretisieren sollen. (MF)

BUND

BMWi legt überarbeitete Eckpunkte für die EEG-Novelle vor

Die Vorarbeiten für die nächste EEG-Novelle laufen weiter. So hat das BMWi aktualisierte Eckpunkte vorgelegt, die die Akteursvielfalt erhalten sollen, indem Bürgerenergiegesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert werden. Zudem wurden Aussagen zum Ausschreibungsdesign für Windanlagen auf See ergänzt. Der offizielle Referentenentwurf lässt dagegen weiter auf sich warten. Die Zeit für die Novelle drängt, da weite Teile des EEG 2014 nur bis Ende 2016 von der EU-Kommission notifiziert sind. Sollte die Notifizierung bis Ende des Jahres nicht abgeschlossen sein, droht eine Regelungslücke.

Zur Akteursvielfalt:

Für kleine Akteure soll auf die materielle Voraussetzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Teilnahme an einer Auktion verzichtet werden. Diese soll spätestens 24

Monate nach Erteilung des Zuschlags vorliegen müssen. Es sollen folgende Voraussetzungen gelten, um mit der Sonderregelung an den Ausschreibungen teilnehmen zu können:

- begrenzt wird die Sonderregelung für Wind an Land;
- die Projektgröße ist auf 18 MW und sechs Anlagen begrenzt;
- Gesellschaft und alle Mitglieder dürfen innerhalb der vergangenen zwölf Monate nicht mit einem anderen Projekt an den Ausschreibungen für Wind an Land teilgenommen haben;
- der Bieter benötigt die Zustimmung des Grundeigentümers zur alleinigen Nutzung der Fläche;
- für die Fläche muss ein zertifiziertes Windgutachten vorliegen;
- bei Gebotsabgabe muss eine Erstsicherheit von 15 Euro/kW abgegeben werden. Nach Zuschlag werden weitere 15 Euro/kW spätestens nach 24 Monaten fällig (Einreichung BImSch-Genehmigung);
- mindestens zehn Mitglieder der Gesellschaft müssen natürliche Personen sein;
- jedes Mitglied der Gesellschaft darf nur einen Anteil von höchstens zehn Prozent der Stimmrechte ausüben;
- die natürlichen Personen müssen mindestens 51 Prozent der Stimmrechte haben;
- mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei Mitgliedern der Gesellschaft liegen, die seit mindestens einem Jahr in dem Landkreis nach § 17 Bundesmeldegesetz (als Erstwohnsitz) gemeldet sind, in dem sich die Fläche, auf der die Windenergieanlage errichtet werden soll, befindet.

Zu Wind auf See:

Für alle Anlagen, die ab 2025 in Betrieb gehen, gilt das sog. zentrale oder dänische Modell. Konkret heißt das: Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und die BNetzA legen gemeinsam in einem Flächenentwicklungsplan die Flächen fest, auf denen künftig Windparks errichtet werden sollen. Sie legen zugleich fest, wie und wann diese Flächen angebunden werden sollen. Das BSH untersucht die im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen vor, damit alle Bieter über gleiche Informationen verfügen und ungeeignete Flächen außen vor bleiben.

Weitere Informationen:

- Es bleibt beim jährlichen Zubau von 800 MW.
- Anlagen, die bis Ende 2020 in Betrieb gehen, müssen nicht in die Ausschreibung.
- Für die Zeit von 2021 bis 2024 soll eine Übergangsregelung eingeführt werden, an der genehmigte und fortgeschritten geplante Projekte teilnehmen können. Es sollen 2,5 GW für diesen Zeitraum ausgeschrieben werden. Projekte, die in der Übergangsphase an Auktionen teilnehmen, aber keinen Zuschlag erhalten, sollen dann im zentralen Modell bevorzugt werden.
- Prototypen mit einer kumulierten installierten Leistung von bis zu 50 MW jährlich müssen nicht in die Ausschreibung.

Sie finden die aktualisierten Eckpunkte [hier](#). (Bo)

Änderungen bei der Energie- und Stromsteuer

Das Bundesfinanzministerium hat Anfang 2016 den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, der 1. eine Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenz-Verordnung begründen (Art. 1) sowie 2. die bestehende Energiesteuer-Durchführungs-Verordnung (Art. 2) und die bestehende Stromsteuer-Durchführungs-Verordnung (Art. 3) ändern soll. Die neu einzuführende Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenz-Verordnung (EnSTransV) wird die Rechtsgrundlagen dafür schaffen, dass die Bundesfinanzverwaltung ab dem 1. Juli 2016 bestimmte Daten erheben, bearbeiten und an die Europäische Kommission weiterleiten kann. Dies wird notwendig, weil die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für solche Steuerbegünstigungen erhöht worden sind, die eine staatliche Beihilfe i. S. v. Art. 107 ff. Unions-Vertrag (AEUV) darstellen.

Der DIHK hat in einer Stellungnahme (siehe [Link](#)) insbesondere folgende Forderungen und Anmerkungen gemacht:

- Dem Bedürfnis nach Wahrung des Steuergeheimnisses und dem Schutz betrieblicher Daten muss in der neuen Energiesteuer- und Stromsteuergesetz-Transparenz-Verordnung (EnSTransV) ausreichend Rechnung getragen werden.
- Die in der Verordnung vorgesehenen Angaben bei Steuerentlastungen nach Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz liegen den Hauptzollämtern bereits aus den jeweiligen Antragsverfahren vor. Eine Verpflichtung der Unternehmen zur Abgabe einer Erklärung über gewährte Steuerentlastungen erscheint somit unnötig und die durch die EnSTransV zu erwartenden bürokratischen Lasten für die Unternehmen können erheblich reduziert werden.
- Die Bezugnahme auf § 35 i. V. m. § 36 EEG zur Feststellung der Fernsteuerbarkeit einzelner Stromerzeugungsanlagen für die Bestätigung des Vorliegens „einer“ Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG stellt nicht nur eine Klarstellung, sondern im Gegenteil eine Verschärfung der aktuellen Rechtslage dar. (MBe)

Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Ob Energie- und Stromsteuerdurchführungs-Verordnung, KWKG oder EEG – in verschiedenen Normen sind Voraussetzungen und Verfahren definiert, die es Unternehmen anlassbezogen ermöglichen, die Belastungen aus einzelnen Energiekostenbestandteilen zu reduzieren. Der DIHK hat eine chronologische Übersicht der hierbei zu berücksichtigenden Melde- und Nachweisfristen zusammengestellt. Diese ist unter folgendem [Link](#) abrufbar. (Bo, MBe)

Eigenversorger müssen bis 28. Februar Daten an Bundesnetzagentur gemeldet haben

Das EEG 2014 hat die Pflicht eingeführt, dass Eigenversorger dem Netzbetreiber die zur Abrechnung der EEG-Umlage notwendigen Informationen bis zum 28.02. zur Verfügung stellen müssen. Zudem bestehen ebenfalls bis zum Monatsende Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur. Sie hat hierfür ein Formular bereitgestellt.

Das Formular beschränkt den Umfang der Meldungen weitgehend auf die Bestätigung, dass die Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber, der die EEG-Umlage erhebt, eingehalten wurden. Solange die Mitteilung der erforderlichen Daten an die Netzbetreiber erfolgt und auf dieser Basis die EEG-Umlagepflichten geklärt werden können, erhält die Bundesnetzagentur die relevanten Angaben zum 31. Mai von den Netzbetreibern. Ein Erhebungsbogen für die Mitteilung der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur wird zeitnah zur Verfügung gestellt. Dadurch bleibt sichergestellt, dass die erforderlichen Angaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur vorliegen.

Eine Abgabe des Erhebungsbogens „Eigenversorgung/Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“ an die Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich, wenn mit dem zuständigen Netzbetreiber bereits geklärt ist, dass keine EEG-Umlagepflicht besteht. Ist die Frage noch nicht vollständig geklärt, rät die Bundesnetzagentur dazu, die Mitteilung an die Behörde vorzunehmen.

Sie finden den Erhebungsbogen [hier](#). (Bo)

Meldepflicht für reduzierte KWK-Umlage endet am 31. März

Der DIHK weist darauf hin, dass die Meldefrist für eine reduzierte KWK-Umlage am 31. März endet. Bis dahin müssen sich Unternehmen mit einem Stromverbrauch über 1 GWh bei ihrem zuständigen Netzbetreiber mit den im vergangenen Jahr verbrauchten Strommengen melden. Andernfalls fällt die volle KWK-Umlage für alle Strommengen an.

Die Meldefrist wurde mit dem novellierten KWKG neu eingeführt. Die Regelung findet sich in § 26 KWKG 2016. Unternehmen mit einem Anteil der Stromkosten am Umsatz über 4 Prozent (Letztverbrauchergruppe C) benötigen bis zum 31.03. zudem ein Wirtschaftsprüferattest.

Eine Meldung an den Netzbetreiber bis zum 31.03. muss auch für eine reduzierte §19-Umlage und eine reduzierte Offshore-Haftungsumlage erfolgen. Strommengen von Dritten müssen mit

geeigneten Messeinrichtungen abgegrenzt werden. Gleichzeitig ist aber unklar, wie es mit den Meldepflichten für Strommengen von Dritten aussieht, die über 1 GWh hinausgehen. Verbraucher von Drittmengen etwa in einer Kundenanlage haben keinen direkten Bezug zum Betreiber des öffentlichen Netzes. Der DIHK rät aber dazu, dass Unternehmen mit Drittmengen über 1 GWh dennoch mit diesem Netzbetreiber Kontakt aufnehmen und ihren Stromverbrauch des vergangenen Jahres melden, um auf alle Fälle reduzierte Umlagen zu erhalten. (Bo)

Bundeskabinett verabschiedet Durchschnittsstrompreisverordnung

Das Bundeskabinett hat den Weg für die Durchschnittsstrompreisverordnung freigemacht. Jetzt wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis 29. Februar die für die Besondere Ausgleichsregel (BesAR) des EEG dieses Jahr geltenden Durchschnittsstrompreise veröffentlichen. Sie lösen die realen Strompreise ab, mit denen Unternehmen sich bisher um einen Begrenzungsbescheid beworben haben.

Die Verordnung geht auf EU-Vorgaben zurück. Der DIHK hatte sich mit einer Stellungnahme an der Konsultation beteiligt. Von den drei Hauptkritikpunkten wurde keiner übernommen, so dass

- die regionalen Spezifika der Netzentgelte unberücksichtigt bleiben und Unternehmen mit hohen Netzentgelten benachteiligt werden,
- Daten auch für Abnahmestellen gemeldet werden müssen, für die keine Begrenzung beantragt werden soll,
- Strompreissteigerungen zwischen den vorliegenden Daten (2014) und dem Ist 2016 unberücksichtigt bleiben.

Den Text der Verordnung finden Sie [hier](#) und die DIHK-Stellungnahme [hier](#). (Bo, MBe)

Stromhandel bringt Exportüberschuss

Mit knapp über 2 Mrd. Euro hat Deutschland 2015 einen neuen Rekord im grenzüberschreitenden Stromhandel erzielt. Das gab das Fraunhofer ISE bekannt. Der alte Rekord von 2013 hatte bei knapp unter 2 Mrd. Euro gelegen. Die durchschnittlichen Preise von exportierten und importierten MWh hielten sich dabei die Waage (42,12 zu 42,23 €/MWh). In den letzten zehn Jahren wurde ein Überschuss von 13 Mrd. Euro erzielt. Eine detaillierte Übersicht finden Sie [hier](#). (Bo)

Aktualisiertes DIHK-Faktenpapier Strompreise veröffentlicht

Der DIHK hat das Faktenpapier Strompreise auf den neusten Stand gebracht. Darin erfahren Sie alles über die verschiedenen Steuern und Umlagen und unter welchen Umständen, Reduzierungen in Anspruch genommen werden können. Auch bietet das Papier einen Strompreisvergleich und einen Ausblick. Sie finden das Papier [hier](#). (Bo)

Initiative 500 Energieeffizienz-Netzwerke

Ende 2014 haben sich 20 Wirtschaftsorganisationen und -verbände und die Bundesregierung, vertreten durch das Wirtschafts- und Umweltministerium, das Ziel gesetzt, bis 2020 500 Energieeffizienz-Netzwerke zu starten. Hierdurch erwartet die Bundesregierung einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele.

Mit dem Monitoring wird künftig der Nachweis der im Rahmen der Effizienznetzwerke umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen und der dadurch erzielten Energieeinsparungen bzw. Treibhausgasemissionen erreicht. Hierdurch kann auch der Beitrag der Netzwerke-Initiative an der Zielerreichung der Energiewendeziele der Bundesregierung ermittelt werden. Die Vorgaben zum Monitoring sind von allen bei der bundesweiten Initiative angemeldeten Netzwerken zu beachten. Sie wurden auf der Homepage und im Leitfaden zur Umsetzung der Initiative veröffentlicht.

Kernpunkte des Monitoring sind:

- Erfassung aller im Rahmen der Netzwerkarbeit angestoßenen Maßnahmen durch die Ansprechpartner der jeweiligen Netzwerke (Moderator, Netzwerkträger). Nach Beendigung des

Netzwerks übermittelt diese Person die Maßnahmenliste an das noch zu benennende Monitoring-Institut.

- Verifizierung der Einspareffekte in Form einer 10%igen Stichprobe durch das Monitoring-Institut. Der Nachweis kann bspw. durch die Vorlage von Rechnungen in Kombination mit einer ingenieurmäßigen Berechnung der Einsparungen, der Vorlage von Messprotokollen oder Angabe verwendeter Standardwerte im Sinne der Vorgaben des Monitorings erfolgen. Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, inwieweit die Eigenangaben im Rahmen der Berichte korrekt ermittelte Informationen liefern.
- Das Monitoring-Institut wird grundsätzlich nicht direkt, sondern nur über die genannten Ansprechpartner mit den Unternehmen in Kontakt treten (es sei denn, die Unternehmen wünschen einen direkten Kontakt).
- Erstmalige Durchführung des Monitorings in 2017.

Weitere Informationen zur Initiative und dem künftigen Monitoring sowie die Möglichkeit der Netzwerk-Anmeldung finden Sie [hier](#). (MBe)

Mehr EMAS-registrierte Standorte in Deutschland

Rund 1.200 Organisationen in Deutschland verfügten 2015 über ein registriertes Umweltmanagementsystem nach dem Eco-Management and Audit Scheme ("EMAS"). Damit blieb die Zahl der EMAS-Organisationen im vergangenen Jahr gegenüber 2014 stabil; die Zahl der zugehörigen EMAS-registrierten Standorte legte sogar um mehr als 100 auf über 2.000 zu.

In der Veröffentlichung „Die Entwicklung von EMAS in Deutschland im Jahr 2015“ beleuchtet der DIHK unter anderem, mit welchen Aktionen die Industrie- und Handelskammern das 20-jährige Jubiläum des „Ökoaudits“ gewürdigt haben. Auch die Überarbeitung des EMAS-Registers wird thematisiert. Wie groß sind die registrierten Organisationen? Wie verteilen sie sich auf die Bundesländer? Welche Branchen sind vertreten? Alle Details finden sich [hier](#) im EMAS-Jahresbericht 2015. (FI)

Kosten für Erdgas- und Erdölimporte sinken 2015 auf 56,6 Mrd. Euro

Der vom BAFA ermittelte Grenzübergangspreis für Rohöl lag 2015 im Schnitt um 36 Prozent und für Erdgas um 14 Prozent niedriger als in 2014. Da der Erdölverbrauch nur um 2 Prozent anstieg, fiel die Importrechnung mit 32,5 Mrd. Euro in 2015 um 17 Mrd. Euro deutlich geringer aus als im Vorjahr. Die Importrechnung für Erdgas fiel jedoch aufgrund größerer Gasmengen mit 0,5 Mrd. Euro geringfügig höher aus. Der größte Teil ging allerdings nicht in den deutschen Verbrauch ein, sondern wurde re-exportiert. Der Wert der Erdgaszugänge belief sich auf 24,1 Mrd. Euro. Bei gleichen Importmengen wie 2014 hätte die Ersparnis 3,4 Mrd. Euro betragen.

Insgesamt bleiben die Preise für Energierohstoffe seit Anfang dieses Jahres auf niedrigem Niveau. Erdgas wird im Day Ahead derzeit bei rund 12 Euro/MWh gehandelt, der Steinkohlepreis hat nach einer kurzen Erholung wieder auf 40 USD/t (API2) nachgegeben. Rohöl notiert trotz der Abrede Russlands mit einigen OPEC-Staaten, die Förderung auf dem Niveau vom Januar 2016 einzufrieren, weiterhin leicht oberhalb 30 USD/Barrel (Brent).

Die Anteile an den Erdgasimporten teilten sich 2015 relativ gleichmäßig auf die drei Lieferanten Russland (35 %), Norwegen (34 %) und die Niederlande (29 %) auf. Der hohe Anstieg der Importe um 19 Prozent ist nur zum Teil im höheren Verbrauch begründet. Deutschland exportiert auch immer größere Mengen Gas weiter und wird damit mehr und mehr zur Gasdrehzscheibe in Mitteleuropa.

Unter den fünf wichtigsten Lieferländern für Erdöl spielt Russland bei den Importanteilen (36 %) eine herausragende Rolle. Dahinter folgen Norwegen (14 %), Großbritannien (11 %) sowie Nigeria und Kasachstan mit je 7 Prozent. Der Anteil der OPEC-Staaten liegt insgesamt bei 19 Prozent. (tb)

Entwurf für Netzentwicklungsplan Gas 2016 liegt vor

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben am 15. Februar den Entwurf für den Netzentwicklungsplan Gas veröffentlicht. Netzausbauprojekte bis 2027 umfassen den Neubau von Ferngasleitungen mit einer Länge von rund 802 km sowie zusätzliche Verdichterleistung in Höhe von rund 526 MW. Die Netzausbaumaßnahmen bis 2027 sollen 4,4 Mrd. Euro kosten.

Der Netzausbau im Betrachtungszeitraum des NEP bis 2027 wird hauptsächlich durch die bereits begonnene Marktraumumstellung von L- auf H-Gas in Nord- und Westdeutschland bestimmt, die einen höheren H-Gasbedarf hervorruft. Diese Notwendigkeit entsteht aus sinkenden deutschen und niederländischen Fördermengen. Nach 2030 wird voraussichtlich nur noch ein kleiner L-Gasmarkt im Umfeld der verbliebenen deutschen Produktionsstätten übrig bleiben. Gerade die Mengen aus den Niederlanden könnten aufgrund gerichtlicher und politischer Entscheidungen nach den Erdbeben rund um das Groningen-Feld schneller zurückgehen als bisher erwartet und daher eine raschere Umstellung und damit Netzausbau erforderlich machen.

Aus veränderten Verbräuchen ergeben sich hingegen allenfalls regional Erfordernisse zum Netzausbau. Der Netzentwicklungsplan geht von einem konstanten Kapazitätsbedarf für das deutsche Erdgasnetz bei einem rückläufigen Erdgasverbrauch aus. Bezüglich der Prognose des Kapazitätsbedarfs stehen sich die Prognosen der Verteilnetzbetreiber für einen steigenden und die der FNB für einen sinkenden Leistungsbedarf gegenüber. Im Kompromiss wird daher ein konstanter Leistungsbedarf angenommen.

Da die neuen H-Gas-Quellen zum Ersatz von L-Gas noch nicht mit Sicherheit bekannt sind, haben die Netzbetreiber zwei Varianten modelliert, woher das Gas kommen soll, um den Netzausbau entsprechend zu strukturieren. Die Basisvariante modelliert anhand eines Ausbaus der Pipelines nach Südosteuropa (TESLA und EASTRING) sowie verstärkter LNG-Importe über Westeuropa. Die Alternativvariante Q.2 kalkuliert statt mit weiteren Mengen über den Südosten mit einer Nordstream-Erweiterung von Russland nach Greifswald. Der Vorschlag der FNB Gas sieht vor, die Netzplanung auf Basis der Alternativvariante Q.2 weiterzuverfolgen. Im letzten Jahr wurde noch die Basisvariante gewählt. (tb)

Förderprogramm für Heizungsoptimierung vorgestellt

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 17. Februar Details des Förderprogramms zur Heizungsoptimierung vorgestellt. Für gering investive Maßnahmen zur Heizungsoptimierung werden die Investitions- und Einbaukosten mit bis zu 30 Prozent bezuschusst. Umfasst sind der Ersatz von nicht effizienten Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen in Gebäuden sowie der hydraulische Abgleich von Heizungen einschließlich u. a. des Einbaus voreinstellbarer Heizungsventile und Pufferspeicher.

Die Förderrichtlinie wird derzeit erarbeitet, so dass das bis 2020 befristete Programm ab Sommer genutzt werden kann. Zunächst wird es für private Eigentümer starten. Erst in einem zweiten Schritt soll es für gewerbliche Gebäudebesitzer und damit auch für Nichtwohngebäude offenstehen. Das Antragsverfahren wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übernehmen. Das Förderprogramm geht auf den Koalitionsbeschluss vom 1. Juli 2015 über Ersatzmaßnahmen zum „Klimabeitrag“ zurück. Mit Hilfe des Programms sollen bis 2020 1,8 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden und zur Erreichung der Ziele der Energieeffizienzstrategie Gebäude beigetragen werden. Die mögliche Fördersumme wurde nicht genannt, jedoch ist von deutlich über 100 Mio. Euro bis 2020 auszugehen. (tb)

EnEV-Urteil

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in einem Urteil (Az. 3 U 198/15) entschieden, dass auch Immobilienmakler von der Pflicht umfasst sind, Angaben zum energetischen Standard aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen anzugeben. Das Urteil auf Unterlassung ist rechtskräftig, aber nicht auf ganz Deutschland übertragbar. Eine gleichgerichtete Entscheidung gab es jüngst in Tübingen, Baden-Württemberg (Az.: 20 O 53/15). Die Rechtsprechung insgesamt

ist dazu jedoch nicht einheitlich. Landgerichte in Nordrhein-Westfalen und Hessen haben gegenläufige Urteile gefällt. Die Deutsche Umwelthilfe hat dennoch angekündigt, „bundesweite Aktivitäten zur Überwachung der Informationspflichten von Maklern am Immobilienmarkt zu intensivieren“.

Die EnEV (§ 16a) verpflichtet in jedem Fall Verkäufer seit 2014 dazu, Daten aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen zu nennen, und diesen Energieausweis (§ 16 EnEV) bei der Besichtigung vorzulegen sowie bei Abschluss des Kauf-, Miet- oder Pachtvertrages zumindest eine Kopie davon zu übergeben. (tb)

Bundesrat stimmt Ladesäulenverordnung unter Auflagen zu

Der Bundesrat hat am 26. Februar der Ladesäulenverordnung für Elektrofahrzeuge zugestimmt, jedoch unter der Auflage, dass bis November weitere Standards hinsichtlich Authentifizierung, Zugänglichkeit und Abrechnung an der Ladesäule ergänzt werden. Die Ladesäulenverordnung setzt die EU-Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) um. Entsprechend legt sie verbindliche technische Vorgaben für Steckdosen von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Fahrzeugkupplungen für das Laden von batterieelektrischen Elektromobilen fest, um einen interoperablen und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Jeder der Ladepunkte muss mit einer Steckdose bzw. einer Kupplung vom Typ 2 (Wechselstrom) bzw. Combo 2 (Gleichstrom) ausgerüstet sein. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist und damit die Standards anzuwenden sind, richtet sich nach der Zugänglichkeit zum Parkplatz, nicht ob der Grund privat oder öffentlich ist. Öffentlich ist der Ladepunkt, wenn der dazu „gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann“. Die Definition von „öffentlich zugänglich“ ist demnach sehr weit gefasst. Betreiber von Ladepunkten haben der Bundesnetzagentur zudem den Aufbau vorher und bei einer Außerbetriebnahme diese unverzüglich anzuzeigen.

Die Verordnung war im Vorfeld vielfach kritisiert worden. Insbesondere die sehr weitreichende Definition des öffentlichen Ladepunktes, die Registrierungspflicht für Ladesäulen bei der Bundesnetzagentur und die fehlenden Standards für die Nutzung der Säulen standen hier im Zentrum. Der letzte Punkt soll durch die Auflagen des Bundesrates bereits in den nächsten Wochen adressiert und bis November in einer Folgeverordnung gelöst werden. Das zuständige Wirtschaftsministerium hat bereits angekündigt, zügig mit den Ländern in den Dialog zu treten, damit der „Zugang zur Ladeinfrastruktur durch Authentifizierung und Bezahlung anbieterübergreifend“

gewährleistet wird. Die jetzt beschlossene Verordnung tritt voraussichtlich im März 2016 in Kraft. Drei Monate danach müssen dann alle neuen Ladesäulen den EU-Standard erfüllen. (tb)

Ressourceneffizienz in KMU

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im verarbeitenden Gewerbe, die ressourceneffizienter produzieren möchten, steht mit dem VDI Zentrum Ressourceneffizienz eine bundesweite Anlaufstelle zur Verfügung, die sie bei ihrem Vorhaben unterstützt. Das Kompetenzzentrum erarbeitet praxisbezogene Informationsangebote und Arbeitsmittel, die es den KMU kostenfrei zur Verfügung stellt. Ihnen steht bislang ein Informationsangebot für mehr als ein Dutzend Industriebranchen und die Bauwirtschaft zur Verfügung.

Als Einstieg in das Thema Ressourceneffizienz können sich Unternehmen mit einem Online-Kostenrechner ihre Material- und Energieflüsse sowie ihre Kostenstruktur vor Augen führen. In sogenannten Ressourcenchecks ermittelt ein kompakter Fragebogen mögliche Einsparpotenziale im Betrieb. Wer auf der Suche nach ausführlichen, systematisierten Informationen für seine Branche ist, wird in den Prozessketten fündig, die beste verfügbare Techniken, Videos, Praxisbeispiele und F&E-Projekte enthalten.

Hilfe zur Selbsthilfe und praktisches Know-how bietet das VDI ZRE Beratern und Beschäftigten in Unternehmen in seinen bundesweiten Weiterbildungsseminaren „Qualifizierung Ressourceneffizienz“ an. Dieses Angebot sowie die Veranstaltungsreihe „Ressourceneffizienz vor

Ort“ des Netzwerks Ressourceneffizienz stehen IHKs und Handwerkskammern auch im Roadshow-Katalog der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz zur Verfügung. Gemeinsam mit der Mittelstandsinitiative betreibt das VDI ZRE auch eine kostenfreie telefonische Servicestelle. Unter der Rufnummer 0800 934 23 75 können sich Unternehmen direkt von den Experten Antworten auf ihre Fragen zur Materialeffizienz holen.

Das VDI ZRE ist ausführendes Unternehmen des Auftrags „Kompetenzzentrum Ressourceneffizienz 2015-2019“ des Bundesumweltministeriums und wird aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative finanziert. Sämtliche in diesem Auftrag erarbeiteten Arbeitsmittel des Zentrums sind auf www.ressource-deutschland.de kostenlos zugänglich. (Nadine Bernhardt, Katja Willeke (VDI ZRE))

Die Mittelstandsinitiative bei den Berliner Energietagen

„Mit motivierten Mitarbeitern zum Ziel“, mit diesem Thema präsentiert sich die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz am 11. April ab 10:30 Uhr im Berliner Ludwig Erhard Haus. Mit dabei: Bundesumweltministerin Barbara Hendricks und DIHK-Präsident Eric Schweitzer.

Die Berliner Energietage sind die Leitveranstaltung für die Themen Energieeffizienz und Energiewende in Deutschland. Vom 11. bis zum 13. April erwarten die Veranstalter erneut über 9.000 Besucher zu über 50 Kongressen, Podien, Workshops, Exkursionen und Preisverleihungen.

Die Mittelstandsinitiative eröffnet den Reigen der Fachveranstaltungen. Gleich nach der offiziellen Eröffnung begrüßt sie die Bundesumweltministerin, den DIHK-Präsidenten, Uwe Beckmeyer (Parl. Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium) und Thomas Zimmer (Vizepräsident des ZDH) zu kurzen Beiträgen zum Thema Klimaschutz und Energieeffizienz im Mittelstand.

Im fachlichen Teil der Veranstaltung zeigen Energie-Scouts und der Geschäftsführer der Firma Interseroh Dienstleistungs GmbH, Markus Müller-Drexel, an einem Beispiel auf, wie Auszubildende Energieeffizienzprojekte in ihren Unternehmen realisieren, nachdem sie sich bei der IHK als Energie-Scouts qualifiziert haben. Erik Pfeifer von der IHK zu Berlin berichtet von den Berliner Energie-Scouts und das Team der Mittelstandsinitiative stellt die Projekte der Initiative im Überblick vor.

Das vollständige Programm der Veranstaltung der Mittelstandsinitiative findet sich [hier](#). Zu Anmeldung geht es [hier](#). (han)

REACH-Fachworkshop zur Kommunikation in den Lieferketten

Das Umweltbundesamt lädt zu einem ganztägigen Workshop zur Kommunikation in den Lieferketten unter der EU-Chemikalienverordnung REACH ein. Der Workshop ist Teil der Reihe „REACH in der Praxis“ und behandelt diesmal vor allem die Themenkomplexe Zulassungspflicht und Beschränkungen. Dabei werden die Verpflichtungen, aber auch die Möglichkeiten, die diese Prozesse Unternehmen bieten, beleuchtet.

Der Schwerpunkt liegt auf Kommunikationsprozessen am Ende der Lieferketten, zu industriellen und gewerblichen Anwendern und zum Verbraucher. Zielgruppe sind Formulierer und Endanwender von Chemikalien, sowie Hersteller, Importeure und Händler von Erzeugnissen und ihre Verbände.

Nähere Informationen zum Workshop sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Verleihung des EnergiInnovationsPreis.NRW 2016

Die EnergieAgentur.NRW und das nordrheinwestfälische Umweltministerium verleihen am 29. Juni 2016 den EnergiInnovationsPreis.NRW (eip.nrw) 2016.

Ausgezeichnet werden in diesem Jahr innovative Unternehmen aus NRW in den Kategorien „erfolgreiche betriebliche Energiemanagementsysteme“ und „innovative Beispiele der kunststoffverarbeitenden Industrie“. Ziel ist es, Projekte auszuzeichnen, die Impulsgeber für einen klimagerechten Innovations- und Transformationsprozess der Gesellschaft sind.

In beiden Kategorien liegt das Preisgeld bei mindestens 12.500 €. Die Gesamthöhe der Preisgelder beläuft sich auf 40.000 €. Einsendeschluss für Projekte ist Mittwoch, 30. März 2016.

Weitere Informationen und die Bewerbungsunterlagen finden Sie unter <http://www.energieagentur.nrw/energieeffizienz/eipnrw>. (ko)

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltung „Betreiberpflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“, 10. März 2016, 14 bis 17 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach

Der Betrieb von Anlagen, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, ist mit einer Reihe von Pflichten verbunden. Gerade für kleinere Unternehmen ist es oft schwer, hier den Überblick zu behalten. Um über die aktuelle Rechtslage zu informieren, laden wir Sie sehr herzlich zu unserer Infoveranstaltung „Betreiberpflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“ ein. Referentin ist Frau RA`in Claudia Schoppen, Partnerin bei der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Essen. Sie wird die allgemeinen Rechtsgrundlagen und unmittelbaren Pflichten aus dem BImSchG erläutern. Dabei wird sie auch angrenzende Rechtsgebiete wie das Wasser-, Boden-, Störfall- und Abfallrecht berücksichtigen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Informationen und Anmeldung: Jürgen Zander, 02131 9268-570, zander@neuss.ihk.de

Kölner Tag der Betriebssicherheit: Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) 14. März 2016, 13:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Seit dem 1. Juni 2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft und soll vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen die Durchführung der Arbeitsschutzregeln erleichtern.

Für Arbeitgeber und Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen wie Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, folgen daraus Änderungen für die Gefährdungsbeurteilung und Überwachung von Arbeitsmitteln und Anlagen im Unternehmen.

Über Hintergründe und Veränderungen gegenüber der alten Betriebssicherheitsverordnung möchten wir Sie gerne in unserer kostenfreien Informationsveranstaltung informieren.

Die Veranstaltung wird in Kooperation mit kölnmetall und dem Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI) durchgeführt.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de, Dok.-Nr. [118940](#)

Informationsveranstaltung „Energie-Scouts - Ein Projekt für Auszubildende“ 6. April 2016, 15:00 bis ca. 17:00 Uhr, Industrie und Handelskammer zu Köln

Nachdem die Durchführung des Pilotprojektes in 2015 auf sehr positive Resonanz gestoßen ist, wird die Qualifizierungsmaßnahme für Auszubildende auch 2016 angeboten. Interessierte Unternehmen und Ausbilder können sich über das Projekt und seine inhaltlichen Bausteine, sowie dessen Zielsetzung und Nutzen ausführlich informieren. Die Azubis können als Energie-Scouts in ihren Ausbildungsbetrieben dazu beitragen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen, zu dokumentieren und Verbesserungen anzuregen. Ziel ist es, Auszubildende für das Themenfeld Energie- und Ressourceneffizienz zu motivieren und zu sensibilisieren. In einer Workshopreihe wird den Teilnehmern praxisorientiertes Basiswissen rund um das Thema Energie- und Ressourceneffizienz vermittelt und ein Impuls für die Erarbeitung eines eigenen Projektes zur Energieeinsparung im Unternehmen gesetzt. Die Workshops finden im Zeitraum Juni bis November 2016 statt. Die einzelnen Projekte werden in einer Abschlussveranstaltung vorgestellt und von einer Jury bewertet.

Weitere Informationen zum Projekt: Henrike Warlitzer, IHK Köln, Tel.: 0221 1640-503, E-Mail: Henrike.Warlitzer@koeln.ihk.de, Dok.-Nr. [121420](#)

"Energieeffizienz-Netzwerk für Unternehmen der Region Aachen – Voneinander lernen - gemeinsam profitieren", 6. April 2016, 15:00 bis 17:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Den betrieblichen Energieverbrauch zu optimieren, ist eine Daueraufgabe. Hilfreich und effektiv ist dabei der praxisingerechte Erfahrungsaustausch mit anderen Unternehmen in einem Netzwerk. Die IHK Aachen wird in Kürze ein solches Energieeffizienz-Netzwerk für Unternehmen in der Region Aachen aufbauen. Bei dieser Informationsveranstaltung werden den Unternehmen aktuelle Konzepte, Erfahrungen und praktische Beispiele aus der Netzwerk-Arbeit vorgestellt. Für interessierte Unternehmen besteht die Möglichkeit, in dem entstehenden regionalen Energieeffizienz-Netzwerk der IHK Aachen mitzuarbeiten und sich damit an der bundesweiten „Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“ zu beteiligen.

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: intus@aachen.ihk.de oder unter www.aachen.ihk.de, Veranstaltungs-Nr.: [10185210](#).

Veranstaltung: „Stromeigenerzeugung und -Speicherung“

7. April 2016, 16 bis 18 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach

Die Nutzung von eigenerzeugtem Strom verspricht Vorteile für Unternehmen. So liegen die Erzeugungskosten für Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen schon heute häufig unter den Energiebezugskosten durch externe Anbieter. Hierbei sind die Rahmenbedingungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu beachten.

Nach einer Einleitung in das Thema erläutern wir Ihnen, welche Konzepte der Stromeigenerzeugung und -Speicherung für Unternehmen sinnvoll sind. Praxisnah liefern wir Ihnen Erfahrungsberichte realisierter Projekte und geben Ihnen Gelegenheit mit den Experten Ihre Fragen zu den Anforderungen in Ihrem Unternehmen zu klären.

Informationen und Anmeldung: Jochen Ohligs, Tel.: 02131 9268-542, E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de, www.mittlerer-niederrhein.ihk.de, Dok.-Nr. [13069](#)

Veranstaltung: „Was müssen Unternehmen im Abfallrecht beachten?“

26. April 2016, 14 bis 17 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Friedrichstraße 40, 41460 Neuss

Das Abfallrecht ist ständigen Veränderungen unterworfen. Die Dokumente, die man führen muss, fordern inzwischen zwingend die elektronische Kommunikation. An die gesetzlichen Veränderungen müssen sich die Unternehmen anpassen, wenn sie sich rechtskonform verhalten wollen. Andererseits fällt es schwer, im Umweltrecht den Überblick zu behalten. Jährlich setzt der Bundesgesetzgeber Anforderungen der EU in nationales Umweltrecht in Gesetze und Verordnungen um. Mit dieser Veranstaltung erhalten Sie einen Überblick, was sich in der jüngsten Vergangenheit im Abfallrecht an Neuerungen ergeben haben. Unser Referent gibt auch einen Ausblick, was wir im Abfallrecht in der nahen Zukunft vom Bundesgesetzgeber erwarten müssen.

Informationen und Anmeldung: Jürgen Zander, Tel.: 02131 9268-570, E-Mail: zander@neuss.ihk.de, www.mittlerer-niederrhein.ihk.de, Dok.-Nr. [13063](#)

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Hüw), (Bo), (AR), (FI), (KF), (han), (tb), (MBe), (MF), (Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Magdalena Poppe	Tel. 0228 2284-193 E-Mail: poppe@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
	Dr. Stefan Schroeter	Tel.: 0211 3557-275 E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
---	--------------------	---

IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-519
---	-------------------	---

IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Jürgen Zander	Tel.: 02131 9268-570 E-Mail: zander@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44570
	Jochen Ohligs	Tel.: 02131 9268-542 E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
--	----------------	--

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399
--	----------------	---